

ZH_HANDELSGERICHT HG130083 vom 16. Oktober 2013

Zh Handelsgericht, 2013-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG130083

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG130083 du 16 octobre 2013

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG130083 del 16 ottobre 2013

Erwägungen

E. 4

Abs. 1 ZPO).

E. 4.1

Für die Zuständigkeit des hiesigen Gerichts beruft sich die Klägerin auf die Gerichtsstandsvereinbarung in Ziffer 16 des Vertrages, welche die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen staatlichen Gerichte Zürich vorsieht. Sie hält dafür, dass der vorliegend geltend gemachte Anspruch – trotz der im Vertrag vorkommenden Bezeichnungen "Miete" und "Pacht" – kein miet- bzw. pachtrechtlicher sei. Die Vereinbarungen in Ziffer 1.1 des Vertrages würden mit der tatsächlich praktizierten Geschäftsbeziehung nicht übereinstimmen. Die Beklagte sei Eigentümerin des Grundstücks und der Tankstelle. Sie sei es auch gewesen, welche den Betrieb der Tankstelle geführt habe, so wie es im Übrigen in Abs. 3 der Präambel festgehalten worden sei. Sie, die Klägerin, habe lediglich den Treibstoff an die Tankstelle der Beklagten geliefert. Diese habe unter anderem den Treibstoff ausgeschenkt, gegenüber der Klägerin monatlich Rechenschaft über die verkaufte Menge abgelegt und eine Umsatzprovision von CHF 0.04 pro verkauften Liter in Rechnung gestellt. Eine solche Geschäftsbeziehung qualifiziere nicht als Miet- oder Pachtvertrag, womit Art. 33 ZPO der Zuständigkeit des Handelsgerichts Zürich nicht entgegen stehe (act. 1 S. 3 ff. Rz 2 ff.).

E. 4.2

Die Beklagte bestreitet die klägerische Darstellung der tatsächlich gelebten Geschäftsbeziehung. Sie, die Beklagte, habe der Klägerin mit der Tankstelle eine nutzbare Sache zum Gebrauch gegen Entgelt überlassen. Dieses habe CHF 0.03 pro verkauften Liter Treibstoff betragen. Die Klägerin habe die Tankstelle in Eigenregie und auf eigenes Risiko geführt. Die Beklagte habe einzig einige untergeordnete Betreuungsdienstleistungen erbracht, für welche sie mit CHF 0.01 pro verkauften Liter Treibstoff entschädigt worden sei. Sie habe der Klägerin die Tankstelle im Rahmen eines Miet-/Pachtvertrages überlassen. Die Gerichtsstandsvereinbarung in Ziffer 16 des Vertrages verstosse gegen Art. 33 ZPO, welcher vorschreibe, dass für Streitigkeiten aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen das Gericht am Ort der gelegenen Sache zuständig sei (act. 11 S. 3 ff. Rz 1 ff.).

E. 4.3

Auf das vorliegende Verfahren ist die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) anwendbar. Die Gültigkeit einer Ge-

- 5 - richtsstandsvereinbarung bestimmt sich nach dem Recht, das zur Zeit ihres Abschlusses gegolten hat (Art. 406 ZPO). Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem

kantonales Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisationen im Zivil- und Strafprozessrecht (GOG), soweit die ZPO nichts anderes bestimmt (Art.

E. 4.4

Die vorliegende Gerichtsstandsvereinbarung wurde am 6. Dezember 2005 geschlossen, womit diesbezüglich das Gerichtsstandsgesetz (GestG) zur Anwendung kommt. Für Klagen aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen sieht Art. 23 Abs. 1 GestG die Zuständigkeit der Schlichtungsbehörde und des Gerichts am Ort der Sache vor. Auf diesen Gerichtsstand kann die mietende oder pachtende Partei von Wohn- oder Geschäftsräumen nicht zum Voraus oder durch Einlassung verzichten (Art. 21 Abs. 1 lit. b GestG). Entsprechend diesen Bestimmungen des GestG sieht auch die ZPO für Klagen aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen die Zuständigkeit des Gerichts am Ort der gelegenen Sache vor (Art. 33 ZPO), auf welche die Partei, die Wohn- oder Geschäftsräume gemietet oder gepachtet hat, nicht zum Voraus oder durch Einlassung verzichten kann (Art. 35 Abs. 1 lit. b ZPO). Das GestG regelt die örtliche Zuständigkeit der Gerichte (vgl. Art. 1 Abs. 1 GestG). Ebenso befassen sich Art. 9 bis 46 ZPO lediglich mit der örtlichen Zuständigkeit (Kapitel mit der Überschrift "Örtliche Zuständigkeit").

E. 4.4.1

Nach dem Wortlaut von Art. 21 Abs. 1 lit. b GestG und Art. 35 Abs. 1 lit. b ZPO ist es nur dem Mieter bzw. Pächter verwehrt, auf den Gerichtsstand am Ort der gelegenen Sache zu verzichten. In der Lehre ist es umstritten, ob entgegen Art. 21 Abs. 1 GestG bzw. Art. 35 Abs. 1 ZPO getroffene Vereinbarungen für den Konsumenten, Mieter, Pächter bzw. Arbeitnehmer einseitig unverbindlich sind, die Gegenseite ihrerseits aber an die Gerichtsstandsvereinbarung gebunden bleibt, oder ob solche Vereinbarungen im Sinne von Art. 20 OR nichtig und somit beidseitig unverbindlich sind (vgl. dazu Sutter-Somm/Hedinger, in: Sutter-Somm et al, ZPO Komm., Art. 35 N 29; BSK ZPO-Kaiser Job, Art. 35 N 15). Im Falle einer Bestimmung im GAV, welche neben den in Art. 24 Abs. 1 GestG vorgesehenen Gerichtsständen wahlweise einen weiteren zur Verfügung stellte, erachtete das Bundesgericht die Arbeitgeberin an die Gerichtsstandsvereinbarung gebunden,

- 6 - wodurch ein Eintreten auf die vom Arbeitnehmer am vereinbarten Ort erhobene Klage geschützt wurde. Im voraus getroffene Gerichtsstandsvereinbarungen seien lediglich für den Arbeitnehmer einseitig unverbindlich. Als nicht vom Schutzbereich von Art. 24 GestG geschützte Partei könne die Arbeitgeberin aus dem zwingenden Charakter dieser Bestimmung nichts ableiten (Urteil des Bundesgerichts 4C.29/2006 vom 21. März 2006 E. 4.1 und 4.2). Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob sich die Beklagte als Vermieterin – betont sie doch das Vorliegen eines Miet- bzw. Pachtvertrages – auf Art. 24 GestG bzw. Art. 35 ZPO berufen könnte.

E. 4.4.2

Art. 21 Abs. 1 lit. b GestG und Art. 35 Abs. 1 lit. b ZPO dehnen den Sozialschutzgedanken nicht auf alle Miet- und Pachtverhältnisse von unbeweglichen Sachen aus, sondern beschränken den Schutz auf Miete bzw. Pacht von Wohn- oder Geschäftsräumen. Der Begriff der Wohn- oder Geschäftsräume bestimmt sich nach Art. 253a OR (BSK ZPO-Kaiser Job, Art. 35 N 5). Beim Geschäftsraum handelt es sich um einen auf Dauer angelegten, horizontal und vertikal abgeschlossenen Bereich, der aus einer oder mehreren Einheiten (Zimmern/Räumen) bestehen kann (ZK-Higi, Art. 253a-253b OR N 22). Bei

Einheiten, welche von weniger als vier Wänden vom Umfeld abgetrennt werden, kann es sich gemäss Bundesgericht ebenfalls um Räume im Sinne des Mietrechts handeln. So sprach dieses einer Autowaschanlage, die nur zwei Wände aufweist, jedoch nach oben und unten geschlossen ist, Raumqualität zu (BGE 124 III 108 E. 2.c). Ein einzeln vermieteter Abstellplatz in einer Tiefgarage fällt hingegen nicht unter die mietrechtliche Definition des Raumes (BGE 110 II 51 E. 2). Keine Raumqualität hat weiter ein Areal, das im Verhältnis zu den Freiflächen in geringem Umfang mit einem abschliessbaren Raum sowie mit containerartigen, mittels durchlöcherter und wasserdurchlässigem Wellblech gedeckten Schuppen versehen war (nicht publ. Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juni 1997; vgl. zur Rechtsprechung BK-Giger, Art. 253a N 21). Mit Verweis auf Ziffer 1.1 des Vertrages vom 6. Dezember 2005 führt die Beklagte aus, sie habe der Klägerin eine nutzbare Sache zum Gebrauch gegen Entgelt überlassen, nämlich die Tankstelle "I.____" in J.____, bestehend aus Tankstellenplatz, Treibstofftanks, Tankautomat und Säulen sowie einen Raum zur Mitbenützung für Tankstellencomputer und übrige EDV-Einrichtung

- 7 - (act. 11 S. 4 Rz 4). Hinsichtlich des vorliegenden Vertragsgegenstandes kommt Raumqualität lediglich dem für Tankstellencomputer und übrige EDV-Einrichtung zur Mitbenützung zur Verfügung gestellten Raum zu; hingegen nicht dem Tankstellenplatz, den Treibstofftanks, dem Tankautomaten und den Säulen. Der Raum für Tankstellencomputer und übrige EDV-Einrichtung stellt jedoch nicht den Hauptgegenstand des Vertrages dar. Dieser besteht vielmehr im Tankstellenplatz als solchem. Der vorliegende Vertragsgegenstand betrifft somit nur am Rande Geschäftsräume. Aus diesem Grund geht es nicht an, dem Vertragsgegenstand als Ganzem Raumqualität zuzusprechen. Die Beklagte kann sich somit nicht auf Art. 23 GestG bzw. Art. 33 ZPO berufen. Sie ist an die Gerichtsstandsvereinbarung gebunden. Diese ist im Übrigen im Lichte von Art. 9 GestG nicht zu beanstanden.

E. 4.5

Die Beklagte bestreitet lediglich die örtliche Zuständigkeit (vgl. act. 11 S. 3 Rz 4). Die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts hat sie nicht beanstandet. Insbesondere hat sie nicht geltend gemacht, dass anstelle des hiesigen Gerichts ein Mietgericht – an welchem Ort auch immer – zuständig sein soll. Die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes ist jedenfalls gegeben, da die Parteien als Firmen im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind, der hier zu beurteilende Streit sich auf Handelsverhältnisse bezieht und der Streitwert CHF 30'000.– übersteigt (vgl. § 44 lit. b GOG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 ZPO).

E. 4.6

Im Lichte vorstehender Ausführungen ist festzuhalten, dass die Zuständigkeit des Handelsgerichts Zürich für die vorliegende Klage gegeben ist. Ob auf den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch mietrechtliche Vorschriften zur Anwendung kommen oder nicht, kann daher vorerst offen bleiben.

E. 5

... Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.